

Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung)

für ein Studium in den Diplomstudiengängen Malerei/Grafik, Plastik, Kunstpädagogik, in den BA-Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia|Virtual Reality-Design sowie in den Lehramtsstudiengängen im Fach Kunsterziehung (Sekundarstufe I und II) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 30.11.1995

Ausgefertigt auf Grundlage der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) gemäß Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kunst vom 16.11.1995 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 23.11.1995 sowie Bestätigung durch den Senat vom 30.11.1995, die vom Kultusministerium gemäß § 34 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7.10.1993 (GVBl. LSA S.614) genehmigt und veröffentlicht (Mbl. LSA Nr. 30/1996 vom 30.05.1996) worden ist.

Sie enthält die erste Änderung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung vom 04.02.2004, die im Amtsblatt der Hochschule, 4. Jg., Nr. 1, vom 25.02.2004 veröffentlicht wurde,
die erste Änderungssatzung vom 31.01.2005, die im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 1, vom 04.02.2005 veröffentlicht wurde,
die Änderung der ersten Änderung vom 04.02.2005, die im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 2, vom 24.03.2005 veröffentlicht wurde
sowie die zweite Änderungssatzung vom 05.07.2006, die im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 3, vom 29.09.2006 veröffentlicht wurde.

Die in der nachfolgenden Ordnung gewählten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weiblichen.

Der Name der „Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle“ wird im Folgenden mit „Burg“ abgekürzt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Feststellungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- § 5 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 6 Bewertungsmodus
- § 7 Besonderheiten des Verfahrens für Studienbewerber ohne Abitur oder ohne gleichwertige Studienvoraussetzungen
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte
- § 10 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 11 Geltungsdauer
- § 12 Unterbrechung der Prüfung/ Ausschluss
- § 13 Behinderte Bewerberinnen oder Bewerber
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplom-Studiengängen Malerei/Grafik, Plastik, Kunstpädagogik, in den BA-Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia|Virtual Reality-Design sowie in den Lehramtsstudiengängen im Fach Kunsterziehung (Sekundarstufe I und II) an der „Burg“.

§ 2

Feststellungsverfahren

(1) Die Einschreibung für die Diplom-, BA- und Lehramtsstudiengänge an der „Burg“ setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen und gestalterischen Befähigung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Immatrikulationsordnung vom 12.07.2000 bleiben davon unberührt.

(2) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung wird für Studienbewerber o.g. Studiengänge ein entsprechendes Verfahren (Eignungsprüfung) durchgeführt, in dem der Bewerber nachweisen muss, dass er eine studiengang- bzw. fachrichtungsbezogenen künstlerische und gestalterische Befähigung besitzt.

(3) Ausländische Studierende, die im Austausch an der Hochschule studieren, sind von der Eignungsprüfung befreit.

(4) Bei Hochschul- und/oder Studiengangwechslern können auf Antrag Teile der Eignungsprüfung erlassen werden, wenn gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

§ 3

Voraussetzungen für die Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag muss bis zum 28. Februar eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Eine Bewerbung für Studiengänge im Fachbereich Design ist frühestens für Schüler der elften Klasse, bei Nicht-Gymnasiasten ab dem 17. Lebensjahr möglich, eine Bewerbung für Studiengänge im Fachbereich Kunst ab dem Abiturjahrgang, bei Nicht-Gymnasiasten ab dem 18. Lebensjahr.

(3) Im Antrag ist der gewünschte Studiengang und ggf. die Studienrichtung anzugeben, für welche die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Studiengänge ist nicht möglich.

(4) Bei Bewerbern aus dem Ausland müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

(5) Zur Eignungsprüfung mitzubringende Bewerbungsunterlagen sind:

1. ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Angabe des gewünschten Studiengangs und ggf. der Studienrichtung sowie den entsprechenden Zeugniskopien

2. Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und Begründung des Studienwunschs

3. eine Auswahl von ca. 20 selbstgefertigten, künstlerischen und gestalterischen Arbeitsproben in Form von Zeichnungen, Fotos von dreidimensionalen Objekten, Ausdrücke bei CD Roms (ohne besonderen Aufwand für Transport und Technik). Den Arbeitsproben ist eine Erklärung darüber hinzuzufügen, dass alle Arbeiten von dem Bewerber eigenständig angefertigt wurden.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse in der Regel für jeden Studiengang aus Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gebildet. In besonderen Fällen können auch Mitglieder des jeweils anderen Fachbereichs in die Prüfungsausschüsse berufen werden. Die Prüfungsausschüsse haben jeweils mindestens sieben und höchstens zwölf Mitglieder und setzen sich jeweils wie folgt zusammen:

- fünf bis acht Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer
- ein bis zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- ein bis zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Zahl der Mitglieder sowie die personelle Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses legt der Fachbereichsrat fest. Er bestimmt auch den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrats, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, welche in der Regel ein Jahr beträgt. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Studentische Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für die Durchführung des Feststellungsverfahrens verantwortlich. Er berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt für die einzelnen Prüfungsaufgaben Prüfungskommissionen.

(4) Der jeweiligen Prüfungskommission gehören mindestens zwei Lehrende an.

(5) Die dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission angehörenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Umfang und Gliederung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen und gestalterischen Befähigung wird für die jeweiligen Studiengänge in getrennten Verfahren durchgeführt. Die studiengangspezifischen Regelungen sind in der Anlage festgelegt.

(2) Das Verfahren dauert maximal drei Tage und gliedert sich in:

1. Vorauswahl

2. Hauptverfahren

(3) Zur Vorauswahl werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 5 erfüllen.

(4) Zum Hauptverfahren zugelassen wird nur, wer die für den Studiengang festgelegten Mindestvoraussetzungen gemäß Anlage erfüllt.

§ 6

Bewertungsmodus

(1) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen und gestalterischen Eignung des Studienbewerbers zur Aufnahme des Studiums sind

- die eingereichten Arbeitsproben,
- alle Ergebnisse der Klausurarbeiten,
- das Fachgespräch

zu Grunde zu legen. Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang bzw. die Fachrichtung eines Studiengangs, für den/die Eignungsprüfung durchgeführt wurde.

(2) Die eingereichten Arbeitsproben vermitteln einen ersten Eindruck über die Eignung des Studienbewerbers.

In den Klausuraufgaben werden künstlerische oder gestalterische Detailaufgaben unterschiedlichen Zeitumfangs gelöst.

Im Fachgespräch wird von den Prüfenden vor dem Hintergrund einzelner bzw. mehrerer Klausuraufgaben die Motivationslage des Bewerbers erörtert. Hierbei soll ein Gesamteindruck der gestalterischen bzw. künstlerischen und der persönlichen Potentiale gewonnen werden.

(3) Bewertungskriterien sind:

1. Wahrnehmungsvermögen
2. Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
3. Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen
4. Problemerkennung und Analysevermögen
5. Phantasie und Kreativität
6. Fachspezifische Eignung
7. Motivationslage

(4) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Die Verteilung der Punkte erfolgt gemäß Anlage.

(5) Die studiengang- bzw. studienrichtungsbezogene künstlerische und gestalterische Befähigung wird zuerkannt, wenn mindestens 40 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind und das Fachgespräch mit mindestens der Hälfte der Höchstpunktzahl bewertet wurde.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten verbleiben als Prüfungsbeleg an der Hochschule.

§ 7

Besonderheiten des Verfahrens für Studienbewerber ohne Abitur oder ohne gleichwertige Studienvoraussetzungen

(1) Bei Studienbewerbern mit einer überragenden künstlerischen und gestalterischen Befähigung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden. Um der Hochschule ausreichende Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten eines Studiums zu geben und das hierbei besonders schwerwiegende Risiko des Scheiterns so gering wie möglich zu halten, sind in der Regel folgende Voraussetzungen bzw. Maßnahmen zu erfüllen.

1. Berufsausbildung/ Berufserfahrung des Studienbewerbers,
2. Ausweitung des im Programm der Eignungsprüfung vorgesehenen Fachgesprächs auf eine Mindestdauer von 15 Minuten unter Zugrundlegung einer fachlichen Problematik.

Die Einschätzung des Gesprächs und eine schriftliche Beurteilung von zwei Prüfenden hinsichtlich der Studienfähigkeit des Studienbewerbers sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Entscheidung über die Studienbefähigung des Studienbewerbers trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses. Hierzu sind dem Fachbereichsrat sämtliche Ergebnisse des Eignungstests des Studienbewerbers zu präsentieren einschließlich einer ausführlichen Begründung der herausragenden künstlerischen und gestalterischen Befähigung. Eine überragende künstlerische und gestalterische Befähigung ist in der Regel dann erkennbar, wenn mindestens 60 Prozent (Studiengänge Design) bzw. 50 Prozent (Studiengänge Kunst) der möglichen Höchstpunktzahl erreicht wurden.

§ 8

Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Zeit und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie dessen Ergebnisse und die Entscheidung der Kommission nach § 6 ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift kann bei Wahrung der differenzierten Aussage zum einzelnen Studienbewerber als Gesamtschrift geführt werden.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ergeht für die Vorauswahl mündlich oder per Aushang am entsprechenden Prüfungstag, für das Gesamtverfahren schriftliche bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung.

(2) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu versehen.

(3) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift (Prüfungsakte) gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§10

Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr und insgesamt höchstens zweimal wiederholt werden. Dabei ist die Prüfung immer komplett zu wiederholen.

§ 11

Geltungsdauer

Die Feststellung der künstlerischen und gestalterischen Befähigung gilt für den auf die Eignungsprüfung nachfolgenden Einschreibetermin zum Wintersemester. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf schriftlichen Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss um maximal zwei weitere Einschreibetermine (jeweils zum Wintersemester) verlängert werden.

§ 12

Unterbrechung der Prüfung/ Ausschluss

- (1) Kann ein Bewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Prüfungsausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe für den Abbruch zu informieren.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann die noch nicht abgelegten Teile nachzuholen sind. Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Ein Bewerber wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen, wenn
 - die gemäß § 3 Absatz 5 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht
 - er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Prüfungsausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Entscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13

Behinderte Bewerberinnen oder Bewerber

- (1) Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und –fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.
- (2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und zu beweisen.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

Halle, 05.07.2006
Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Anlagen

Eignungsprüfung Diplom-Studiengänge im FB Kunst – Prüfungsaufgaben

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (10 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben/ Mappe	10 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 50% 5 Punkte		
II. Hauptverfahren (60 Punkte)		
2.	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3.	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
4.	Relief in Ton	10 Punkte
5.	Phantasieaufgabe	10 Punkte
6.	Fachspezifische Aufgabe	10 Punkte
7.	Zeichnen einer Raumsituatio	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
8.	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 36 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 8 Ohne Allgemeine Hochschulreife 50% = 45 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 8	90 Punkte

Eignungsprüfung BA-Studiengänge Industriedesign, Modedesign

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (40 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeiten (Zeichnungen ...)	10 Punkte
2.	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3.	Fachaufgabe I: Konstruktive Aufgabe / Farbaufgabe	10 Punkte
4.	Zeichnen nach der Vorstellung	10 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 40% 16 Punkte		
II. Hauptverfahren (50 Punkte)		
5.	Psychometrischer Test	10 Punkte
6.	Materialaufgabe	10 Punkte
7.	Fachaufgabe II	10 Punkte
8.	Fachaufgabe III	20 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
9.	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 44 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 9 Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 66 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 9	110 Punkte

Eignungsprüfung BA-Studiengang Innenarchitektur

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (50 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
2.	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3.	Fachaufgabe I	30 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 40% 20 Punkte		
II. Hauptverfahren (40 Punkte)		
4.	Psychometrischer Test	10 Punkte
5.	Materialaufgabe	10 Punkte
6.	Fachaufgabe II : Analytisches Zeichnen	20 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
7.	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 44 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 7 Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 66 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 7	110 Punkte

Eignungsprüfung BA-Studiengang Kommunikationsdesign

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (10 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben/ Mappe	10 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 50% 5 Punkte		
II. Hauptverfahren (60 Punkte)		
2.	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3.	Zeichnen nach Phantasie	10 Punkte
4.	Plastische Aufgabe	10 Punkte
5.	Fachspezifische Gestaltungsaufgabe	10 Punkte
6.	Gestaltung eines Plakats	10 Punkte
7.	Räumliche Zeichenaufgabe	10 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
8.	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 36 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 8 Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 54 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 8	90 Punkte

Eignungsprüfung BA-Studiengang MM|VR-Design

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (40 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe	10 Punkte
2.	Zeichnen nach Modell	10 Punkte
3.	Fachaufgabe I : Farbaufgabe	10 Punkte
4.	Fachaufgabe II	10 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 40% 16 Punkte		
II. Hauptverfahren (50 Punkte)		
5.	Psychometrischer Test	10 Punkte
6.	Materialaufgabe	10 Punkte
7.	Fachaufgabe III	30 Punkte
III. Fachgespräch (20 Punkte)		
8.	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 44 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 8 Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 66 Punkte sowie mindestens 10 Punkte bei Aufgabe 8	110 Punkte